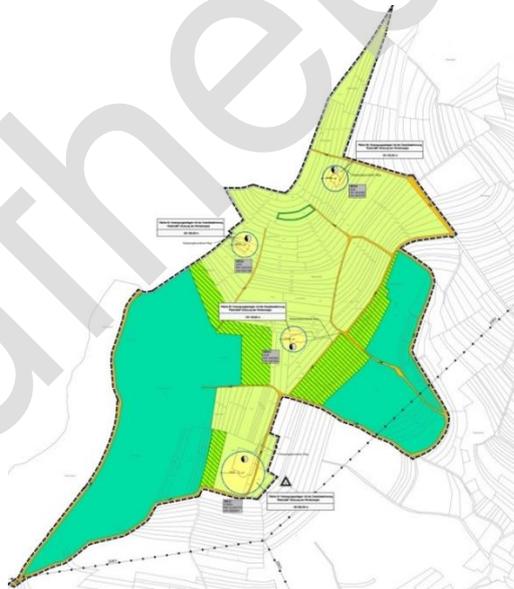




Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 2. Änderung - Aufhebungsplan"

in der Gemeinde Olsbrücken
Kreis Kaiserslautern

Begründung



September 2023





Auftraggeber

Ortsgemeinde Olsbrücken
Hauptstraße 56
67737 Olsbrücken

Olsbrücken,

den

Herr Walter Schneck
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im September 2023

(Stempel, Unterschrift)



Gliederung

1.	Ausgangslage	4
2.	Grundlagen	6
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)	6
2.2	Regionaler Raumordnungsplan "Westpfalz IV" (2012)	6
2.3	Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	7
3.	Begründung zur Aufhebung	9
4.	Auswirkungen der Planung	13
5.	Städtebauliche Gründe	14
6.	Erschließung	15
7.	Planverwirklichung	15
8.	Zusammenfassung	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Bebauungsplangebietes "Windpark Schößbusch"	5
Abbildung 2	Regionaler Raumordnungsplan "Westpfalz IV" 3. Teilfortschreibung (2018)	7
Abbildung 3	Ausschnitt Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	8
Abbildung 4	Ausschnitt Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" mit neuer Planung	10
Abbildung 5	Luftbild der geplanten Änderungen im "Windpark Schößbusch" (2023)	11

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).



1. Ausgangslage

In der Gemeinde Olsbrücken wurden nordwestlich des Siedlungsgebietes in den Jahren 1999 und 2003 insgesamt vier Windenergieanlagen errichtet. Um die Bestandssituation in rechtlicher Sicht dauerhaft festzuschreiben und weitere Anlagen zu reglementieren, wurde 2010 der Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" durch die Gemeinde Olsbrücken aufgestellt. Darin wurden vier Windenergieanlagen (WEA) bis zu einer maximalen Höhe von 100 m zugelassen, um die Errichtung von WEA steuern zu können. Damit wollte die Gemeinde verhindern, dass die Anlagen zu nahe an die Gemeinde rücken. Zudem wollte die Gemeinde auch bei der Höhe der Anlagen steuernd eingreifen können.

2015 wurde dann der Bebauungsplan in einer 1. Änderung geändert, um weiter südlich eine neue Anlage mit einer maximalen Höhe von 200 m zuzulassen. Diese Änderung wurde vorgenommen, die Anlage inzwischen errichtet.

Nun sollen die beiden nördlichen Anlagen zurückgebaut und repowert werden. Die Gemeinde hat dieser Änderung bereits zugestimmt. Dazu ist auf der Gemarkung Olsbrücken innerhalb des Geltungsbereiches ein neuer Standort mit einer Höhe von maximal 230 m erforderlich. Eine weitere Anlage ist weiter westlich auf der Gemarkung Kreimbach-Kaulbach geplant. Jede dieser Anlagen wird mehr Strom erzeugen als die beiden alten Anlagen zusammen. Auch aufgrund der neuen Standorte wäre eine erneute Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der nun aufgehoben werden soll, beträgt ca. 60,7 ha.

Folgende Flächen liegen im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes: Gemarkung Olsbrücken, Flur 0, Fl.-Nr.:

1055 (Weg, teilweise), 1077/4 (Weg), 1110/2, 1193/2, 1218/2, 1219, 1219/2, 1220/3, 1222, 1223, 1223/2, 1224, 1225, 1226/1, 1232, 1233, 1234, 1235/2, 1235/3, 1235, 1236, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1242/2, 1243, 1248 (Weg), 1249, 1249/2, 1250, 1275/3, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348 (Weg), 1349/1, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1362/2, 1365, 1366, 1366/2, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376/1, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1394/2, 1395, 1395/2, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1401/2, 1401/3, 1401/4, 1401/5, 1401/6, 1401/7, 1402 (Weg, teilweise), 1402/2 (Weg), 1403, 1404, 1405, 1406, 1408, 1407, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1418/2, 1419, 1419/2, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1424/2, 1424/3, 1424/4, 1424/5, 1449, 1450/1, 1455, 1455/2 (Weg), 1456, 1457, 1458, 1458/2, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1466/2, 1467, 1467/2, 1468, 1469 (Weg), 1470, 1474/3 (Weg), 1475, 1476, 1477, 1480, 1481, 1482, 1494, 1497, 1498, 1500, 1501, 1510/1, 1517, 1518, 1519, 1519/2, 1520, 1521, 1522, 1523, 1525, 1525/2 (Weg), 1526, 1527, 1528, 1531, 1532 (Weg), 1546/4 (Weg, teilweise), 1611, 1612, 1614 und 1615.

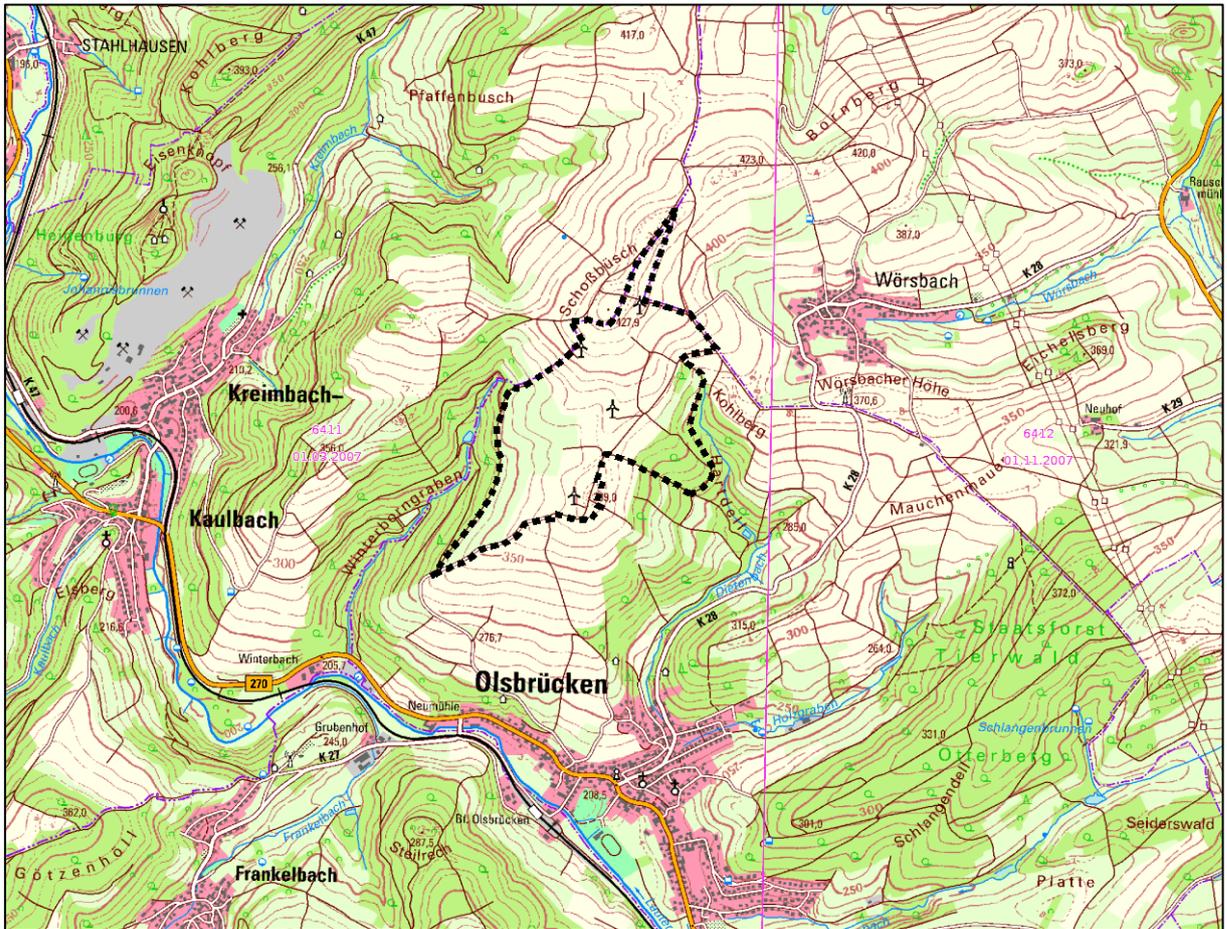


Abbildung 1 Lage des Bebauungsplangebietes "Windpark Schößbusch"



2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 f und 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 und 163 bis 168 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

Nach Ziel Z 162 des LEP IV trifft die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien.

Als Grundsatz ist im LEP IV geregelt, dass

- die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden sollen. Die Träger der Regionalplanung sollen (...) darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden (G 161).
- Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163).

Gemäß der 4. Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Bis zum Jahr 2020 soll die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffacht werden.

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete bleibt gemäß Z 163e die Steuerung der Windenergiestandorte der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan "Westpfalz IV" (2012)

Im Regionalen Raumordnungsplan "Westpfalz IV" sind im Plangebiet teilweise "Vorranggebiete Landwirtschaft" dargestellt.

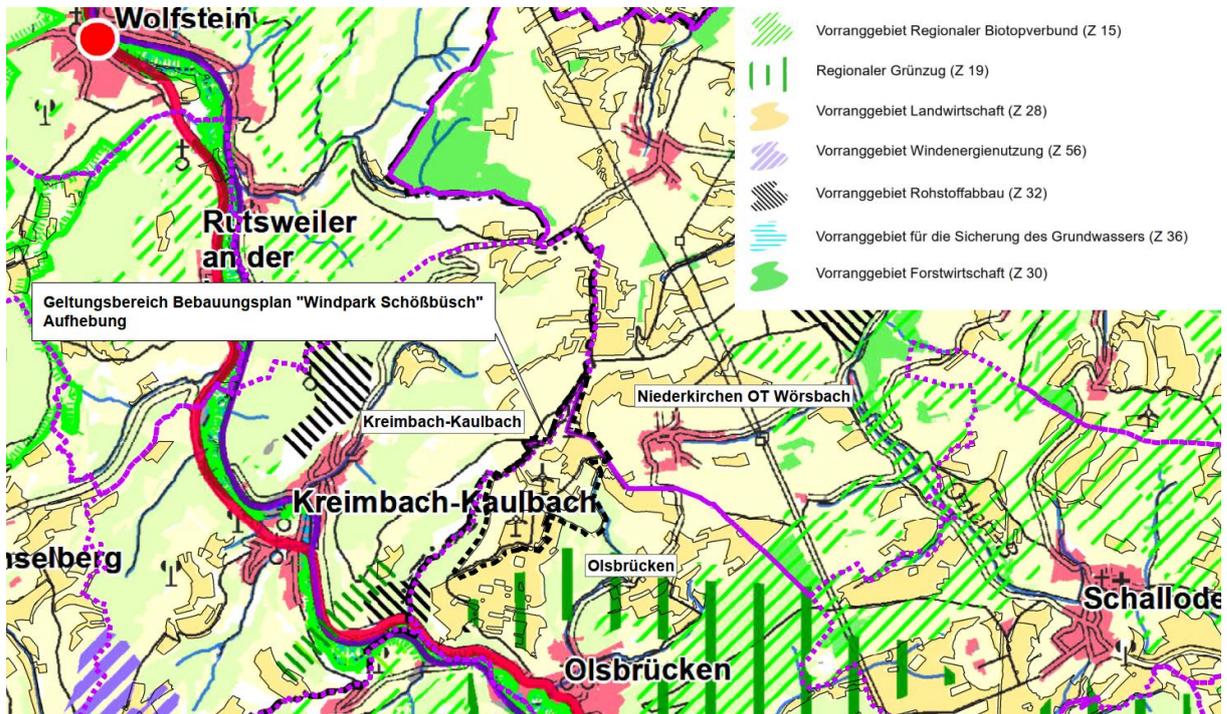


Abbildung 2 Regionaler Raumordnungsplan "Westpfalz IV" 3. Teilfortschreibung (2018)

Mit der 3. Teilfortschreibung 2018 des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV wurden die Ziele des Landesentwicklungsprogramms IV, Teilfortschreibung Windenergie umgesetzt. Die zuvor als ausschussfreies Gebiet dargestellte Fläche ist nun teilweise als Vorranggebiet "Landwirtschaft" dargestellt, was jedoch für die Errichtung von Windenergieanlagen keinen Zielkonflikt darstellt, da diese in den landwirtschaftlichen Vorranggebieten grundsätzlich zulässig sind. Außerhalb der Vorranggebiete und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung können die Verbandsgemeinden mithilfe des Flächennutzungsplanes die Errichtung von Windenergieanlagen steuern.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen hierdurch keine Zielkonflikte.

Am 23.11.2022 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV beschlossen, um die neuen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms, 4. Teilfortschreibung, anzupassen.

2.3 Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Im aktuellen Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist das Plangebiet bereits als Fläche für "Ver- und Entsorgung" festgesetzt. Der Flächennutzungsplan 2035 weist keine geplanten Sondergebiete für Windenergie aus und entfaltet somit auch keine Ausschlusswirkung für die verbleibenden Gebiete. Somit sind im gesamten Verbandsgemeindegebiet Windenergieanlagen privilegiert zulässig. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes dann auch im Plangebiet.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg lässt derzeit eine Standortuntersuchung für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellen, die dann in einen Teilflächennutzungsplan "Regenerative Energien" münden soll.

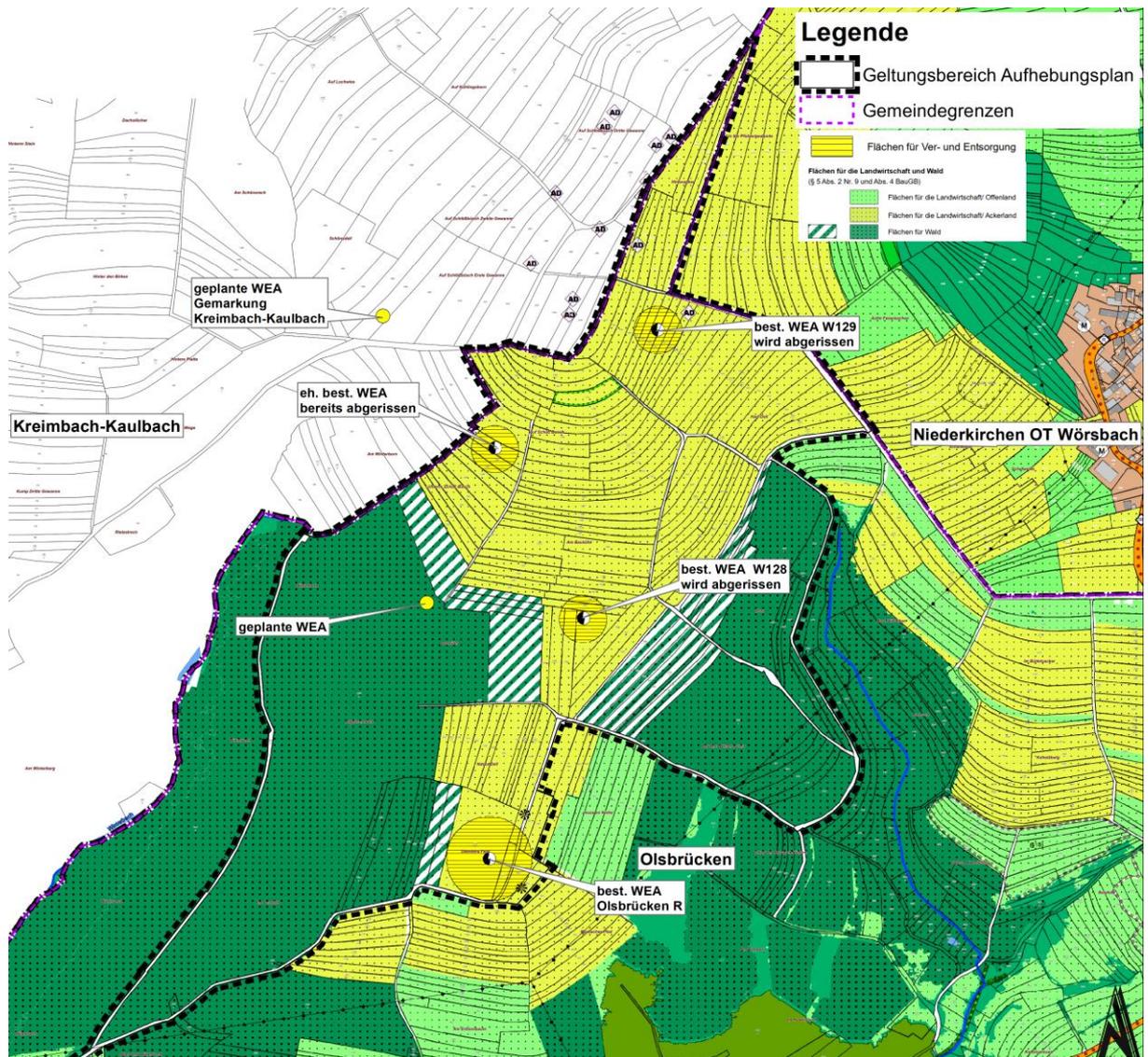


Abbildung 3 Ausschnitt Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg



3. Begründung zur Aufhebung

Im Windpark Schößbusch wurden inzwischen zwei der vier Windenergieanlagen bereits zurückgebaut. Die rückgebaute südlichste der vier Windenergieanlagen/WEA 1 (DeWind 62; Nabenhöhe 68,5 m; Rotordurchmesser 62 m; Nennleistung 1 000 kW) wurde durch eine neue, leistungsstärkere Anlage ersetzt (Repowering). Diese Anlage ist eine Anlage der 3. Generation mit einer maximalen Höhe von 200 m, wozu die 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens (2015) erforderlich war.

Nun sollen die beiden nördlichen Anlagen repowert und durch zwei neue 230 m hohe Anlagen ersetzt werden, wobei sich die 2. Anlage auf der Gemarkung von Kreimbach-Kaulbach befindet. Die jeweiligen BlmSch-Anträge (Kreis Kaiserslautern und Kusel) wurde bereits eingereicht und könnten genehmigt werden. Allerdings fehlt für die Anlage in Olsbrücken noch die Änderung/Aufhebung des Bebauungsplanes.

Die geplante neue Anlage (Repowering) liegt außerhalb der im Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" festgesetzte Flächen für "Ver- und Entsorgungsanlagen". Somit wäre der Bebauungsplan, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, entsprechend zu ändern bzw. aufzuheben. Die Gemeinde Olsbrücken möchte diesen Bebauungsplan jedoch statt zu ändern nun aufheben. Der ursprüngliche Steuerungswille der Gemeinde läuft ins Leere, da innerhalb des Geltungsbereiches aus technischen Gründen keine weitere WEA errichtet werden kann, und außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 WEA im Außenbereich allgemein zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang wäre ein Flächennutzungsplan, der Flächen für WEA darstellt. Ein solches Planwerk liegt aber derzeit nicht vor.

Der maximalen Höhe der WEA bzw. Erhöhung der maximalen Höhen wurde in der Vergangenheit vom Gemeinderat immer zugestimmt, das sollte nun auch jetzt erfolgen. Deshalb verliert der Bebauungsplan seine städtebauliche Begründung und Berechtigung, da der Bebauungsplan zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht mehr erforderlich ist.

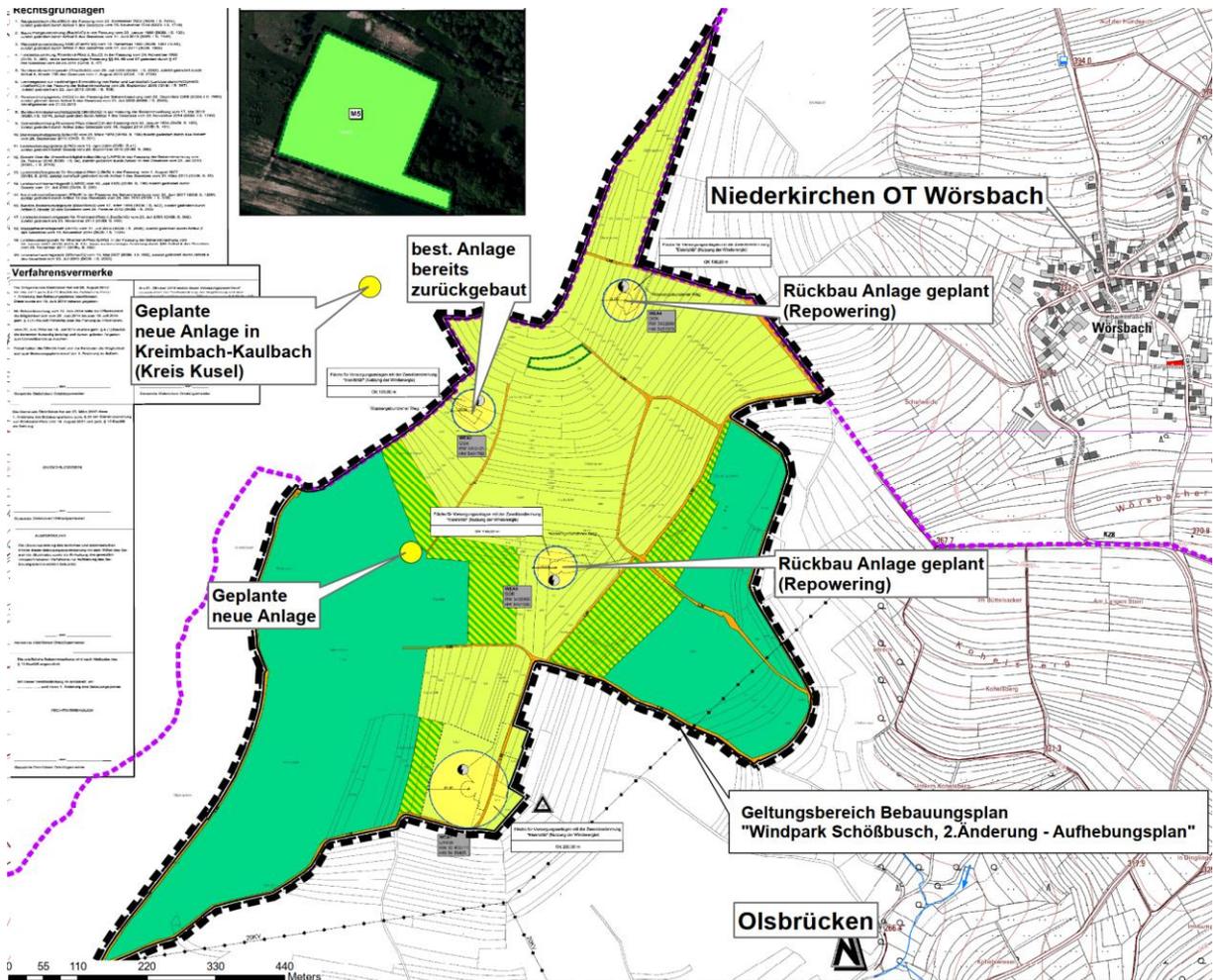


Abbildung 4 Ausschnitt Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" mit neuer Planung

Der Immissionsschutz wird nicht durch Festsetzung von Mindestabständen zwischen WEA und Wohnnutzung geregelt, sondern im Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch entsprechende gutachterliche Prognosen. Das gleiche gilt für Schattenwurf, Eiswurf, Blitzschlag etc., sodass der maximale Schutz der Bevölkerung auch ohne Bebauungsplan gewährleistet ist, auch wenn sich Mindestabstände in Zukunft gesetzlich ändern sollten. Auch die Auswirkungen der Anlagen in Bezug auf Landschaftsbild, Natur und Landschaft sowie den Artenschutz werden im BImSch-Antrag detailliert untersucht. Eine Regelung über einen Bebauungsplan ist deshalb auch hierfür nicht erforderlich.

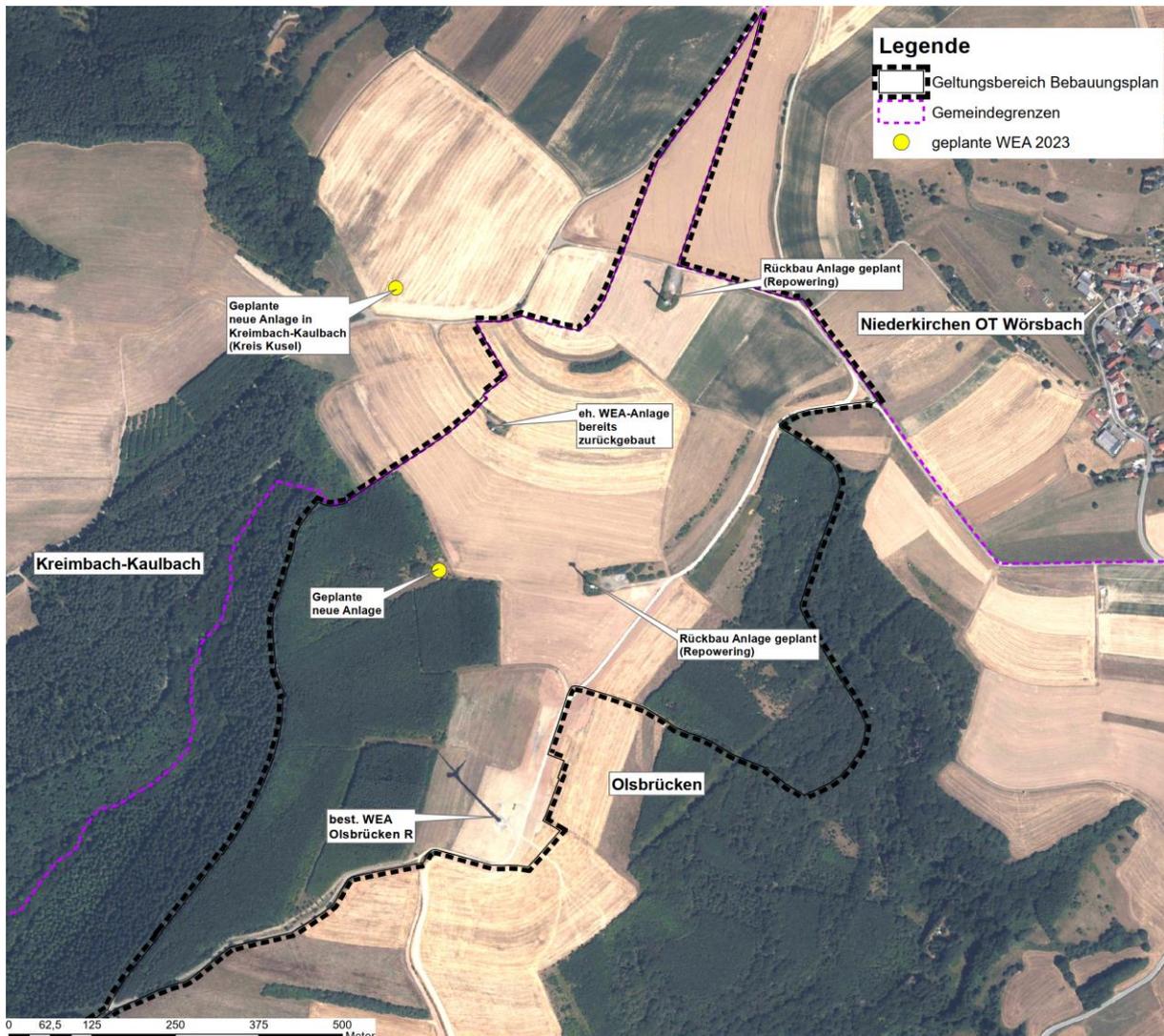


Abbildung 5 Luftbild der geplanten Änderungen im "Windpark Schößbusch" (2023)

Da diese Anlage bauplanungsrechtlich auch ohne einen Bebauungsplan im Außenbereich errichtet werden kann und die Gemeinde keine Regulationsnotwendigkeit mehr sieht, soll der Bebauungsplan statt geändert aufgehoben werden.

Damit möchte die Gemeinde Olsbrücken ihren Windpark optimieren, um die landespolitischen Ziele zum Ausbau der regenerativen Energien zu unterstützen, um somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kann die neue Anlage schneller errichtet werden, um das überragende Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Die Ausgleichsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt waren, bleiben erhalten. Neuer Ausgleichsbedarf wird im BImSchG-Antrag definiert und durch privatrechtliche Verträge bzw. einen städtebaulichen Vertrag gesichert.



Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich allgemein zulässig. Da in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Flächennutzungsplan ehemalige Verbandsgemeinde Otterbach) derzeit im Flächennutzungsplan keine Gebiete für die Nutzung der Windenergieanlagen dargestellt sind, stehen auch keine öffentlichen Belange zur Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entgegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der nun aufgehoben werden soll, beträgt ca. 60,7 ha.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" (Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 2. Änderung - Aufhebungsplan") erfolgt daher im Normalverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, also mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Erstellung eines Umweltberichtes.

Aufhebung



4. Auswirkungen der Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine direkten neuen Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Forst- und Landwirtschaft zu erwarten. Eingriffe durch die neuen WEA werden innerhalb des BImSchG-Antragsverfahren bilanziert und ausgeglichen und werden privatrechtlich geregelt.

Die Auswirkungen hinsichtlich Lärmentwicklung werden ebenfalls innerhalb des BImSchG-Antragsverfahrens detailliert geprüft. Die TA Lärm-Grenzwerte auf mögliche benachbarte Wohnbebauung sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen hier keine weiteren Betroffenheiten, auch gehen keine Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz verloren, da entsprechende Auflagen in den BImSchG-Genehmigungen festgelegt sind und weiter Bestand haben. Diese gehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verloren.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen, sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



5. Städtebauliche Gründe

Die Gemeinde Olsbrücken möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Klimaschutz ist in § 1 BauGB verankert und somit sind Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen, ein wichtiger städtebaulicher Grund für die Bauleitplanung. Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) am 01.02.2023 müssen die Länder bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für Windenergie ausweisen. Dafür wurden Flächenbeitragswerte für die jeweiligen Bundesländer festgelegt. Außerdem sind Repowering-Maßnahmen an vorhandenen Standorten vorzuziehen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde Olsbrücken erreichen, dass im "Windpark Schößbusch" Repowering-Maßnahmen einfacher umgesetzt werden können.

Durch die Errichtung einer neuen effektiven Windenergieanlage im "Windpark Schößbusch" kann somit die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien optimiert werden. Dadurch wird die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entsprechend reduziert, was sich positiv auf den Klimaschutz auswirken wird. Da es sich um eine Repowering-Maßnahme handelt, werden die alten Anlagen im Norden des Windparks zurückgebaut, um Platz für die neue Anlage zu bekommen. Somit werden sich im "Windpark Schößbusch" zukünftig auf der Gemarkung Olsbrücken nur noch zwei Anlagen befinden, eine weitere soll weiter westlich in der Gemarkung Kreimbach-Kaulbach im Kreis Kusel entstehen.

Da die ursprünglich beabsichtigte Steuerung von Windenergieanlagen im "Windpark Schößbusch", die überwiegend die Bevölkerung schützen sollten (Immissionsschutz), ohnehin im BImSchG-Antrag geprüft und geregelt werden, ist hierfür ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Auch die Anzahl der Anlagen ist innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der Größe der Anlagen und der technischen Abstände untereinander limitiert, sodass innerhalb des Geltungsbereiches keine weitere Anlage wirtschaftlich zu betreiben ist. Somit ist der städtebauliche Grund für den Bebauungsplan entfallen, sodass die Gemeinde den Beschluss gefasst hat, den Bebauungsplan aufzuheben.



6. Erschließung

Durch Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich an der Erschließung nichts Wesentliches ändern. Der zusätzliche Baubereich und die geringfügige Erweiterung des vorhandenen Weges bis zum neuen Standort für die geplante Windenergieanlage, der für die Erschließung genutzt werden soll, wird im BImSchG-Antrag und mit der Gemeinde privatrechtlich geregelt. Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt über neue Leitungen (die alten sind nicht mehr ausreichend, um die zukünftigen Strommengen abzuleiten). Diese werden weitestgehend in den bestehenden Wegen verlegt, um weitere Eingriffe zu vermeiden. Somit ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erschließung.

7. Planverwirklichung

Die Projektierer für die Windenergieanlagen werden den erforderlichen Grunderwerb bzw. Pachtverträge privatrechtlich abschließen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich hierauf nicht aus.

8. Zusammenfassung

Im "Windpark Schößbusch" sollen zwei bestehende Windenergieanlagen durch zwei neue wirtschaftlichere Windenergieanlagen (eine soll außerhalb des Geltungsbereiches auf der Gemarkung Kreimbach-Kaulbach errichtet werden) ersetzt werden, die auch mehr als doppelt so viel Strom erzeugen als die alten Anlagen. Da der neue Standort sowie die Höhenfestsetzungen im derzeit gültigen Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" dies nicht zulassen, müsste der Bebauungsplan erneut geändert werden. Da sich die städtebaulichen Gründe für einen Bebauungsplan geändert haben und eine flexiblere Planung zukünftig zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, ist die Regelung der Anzahl und Standorte der Anlagen, zur Sicherung des Immissionsschutzes, des Natur- und Artenschutzes durch den BImSchG-Antrag ausreichend sichergestellt und bedarf keiner Regelung mehr durch einen Bebauungsplan. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind aufgrund technischer und topografischer Begebenheiten nicht mehr Anlagen wirtschaftlich betreibbar als geplant, sodass eine Regelung durch einen Bebauungsplan nicht mehr erforderlich ist.

Die Gemeinde möchte hierzu einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten, um Strom aus regenerativen Energien zu gewinnen und die Genehmigung der neuen Anlagen beschleunigen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind im Umweltbericht dargestellt.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Aufhebung. Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB sowie § 13a Abs. 4 BauGB können weder das vereinfachte noch das beschleunigte Verfahren für die Planaufhebung zur Anwendung kommen.



Bei der Aufhebung ist demnach auch eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen. Dieser stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Der Gemeinderat Olsbrücken hat am 19.04.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes gefasst und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Vom 26.05.2023 bis 26.06.2023 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Hierbei wurden seitens der Behörden und Träger sonstiger Belange keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes vorgetragen. Seitens der Öffentlichkeit wurden zum frühzeitigen Verfahren keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat hat im Juli 2023 die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und den Entwurf sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Vom 11.08.2023 bis 11.09.2023 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und Nachbargemeinden. Dadurch ergaben sich keine abwägungsrelevante Hinweise oder Anregungen und somit zu keiner Planänderung.

Der Gemeinderat Olsbrücken hat am 27.09.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes "Windpark Schößbusch 2.Änderung - Aufhebung" inkl. der Vorgängerversionen als Satzung.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im September 2023



Dipl.-Ing. H. Jopp

Aufhebung